

energetischen Gründen nicht stattfinden. Das Neutrino ist vorläufig ein rein hypothetisches Teilchen, es ist lediglich dazu eingeführt worden, um den  $\beta$ -Zerfall unter Beibehaltung des Energieerhaltungssatzes erklären zu können. Seiner Beobachtbarkeit steht nach Bohr seine ungeheure Durchdringungsfähigkeit entgegen; es kann viele hundert Meter Blei ungehindert durchdringen. Sein Spin beträgt  $\frac{1}{2}$ . Zusammenfassend lässt sich also sagen, daß ein Atomkern nach den neuesten Ergebnissen als Elementarbausteine nur Neutronen und Protonen enthält. Wie verteilen sich diese im Kern und welche Kräfte herrschen zwischen ihnen? Unter der Voraussetzung, daß die zwischen gleichen Teilchen herrschenden Kräfte zu vernachlässigen sind, ergeben quantenmechanische Überlegungen, daß solche Kerne am stabilsten sind, die die gleiche Anzahl Protonen und Neutronen enthalten. Damit steht sowohl die hohe

Stabilität des Heliumkerns als auch die Tatsache, daß bei den leichten Kernen die Masse doppelt so groß ist wie die Ladung, im Einklang. Infolge der hohen Stabilität des Heliumkerns ist anzunehmen, daß die schweren Kerne aus Heliumkernen und Protonen bestehen. Landé stellt sich für den Kern einen ähnlichen Schalenaufbau vor wie für die Atomhülle. Bezüglich der Kräfte zwischen den Neutronen und Protonen werden bisher zwei verschiedene Anschauungen vertreten. Nach der ersten besteht zwischen Neutronen und Protonen ein gewöhnliches Kraftfeld, d. h. bei großen Abständen findet Anziehung, bei kleinen Abstoßung statt. Nach der zweiten Auffassung herrschen zwischen Neutronen und Protonen nur Austauschkräfte. Eine Entscheidung zwischen beiden Auffassungen kann durch die Streuung am Kern gefällt werden; die vorliegenden Versuche sind dazu jedoch noch nicht genau genug.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Können Verfahren zur Herstellung eines Zwischenproduktes und eines Endproduktes unabhängig voneinander in einem einzigen Patent geschützt werden?** Vor kurzem<sup>1)</sup> wurde die Frage besprochen: „Können Verfahren zur Herstellung eines Zwischenproduktes und eines Endproduktes unabhängig voneinander in einem einzigen Patent geschützt werden?“ Es ist früher schon die Frage aufgeworfen worden, ob die Beschwerdeabteilungen bezüglich der Frage der Einheitlichkeit der Erfindung noch auf dem Standpunkt der Entscheidung vom 24. 9. 1913 stehen. In einer neueren Entscheidung des IX. Senats der Beschwerdeabteilung wird die Entscheidung vom 24. 9. 1913 als grundlegend anerkannt, wonach ein Verfahren zur Herstellung eines Zwischenproduktes und eines Endproduktes in einer Anmeldung behandelt werden kann. In dieser Entscheidung heißt es, daß im zweiten Satz des § 20 PG. unter jeder Erfindung nicht nur eine Erfindung, sondern auch ein Komplex von Erfindungen zu verstehen ist, sofern dieser sich zu einer einheitlichen Gesamterfindung zusammenschließen läßt. Für die hier in Frage kommende Anmeldung waren zwei Ansprüche formuliert:

1. Verfahren zur Herstellung eines Kondensationsproduktes, darin bestehend, daß die Verbindung a in Gegenwart eines Kondensationsmittels auf die Verbindung b zur Einwirkung gebracht wird.
2. Verfahren zur Herstellung eines Kondensationsproduktes, darin bestehend, daß das nach Anspruch 1 erhältliche Kondensationsprodukt mit der Verbindung c weiter kondensiert wird.

Die Anmeldung wurde in erster Instanz zurückgewiesen. Es heißt in der Begründung: „Die Einheitlichkeit des Anmeldungsgegenstandes wird auch dadurch nicht hergestellt, daß die nach Anspruch 1 erhältlichen Produkte nicht nur gemäß Anspruch 2 weiter verarbeitet werden können, sondern auch unmittelbar technisch verwertbar sind.“

Die Beschwerdeabteilung hat dann das Patent mit den zwei obigen Ansprüchen erteilt. Es heißt in dem Beschuß:

„Die Vorinstanz beruft sich hierbei auf den Bescheid der Beschwerdeabteilung II vom 10. August 1921, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 37. Jahrgang (1931), S. 262, der von der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 24. September 1913 abweicht. Es lag jedoch keine Veranlassung vor, diese für die Frage der Einheitlichkeit grundlegende Entscheidung umzustößen, nach der eine Erfindung einheitlich im Sinne des § 20, Satz 2 des Patentgesetzes ist, wenn das ihr zugrunde liegende Problem einheitlich ist. Daß im vorliegenden Falle die Einheitlichkeit gewahrt ist, steht außer Frage, denn es handelt sich sowohl bei dem Verfahren nach Anspruch 1 als auch bei dem nach Anspruch 2 darum, einen Lackrohstoff durch Veredelung von Harzsäuren zu gewinnen. Im vorliegenden Falle handelt es sich auch nicht um mehrere selbständige Lösungen des gleichen Problems, denn Anspruch 2 betrifft eine zweckmäßige Weiterbildung des Verfahrens nach Anspruch 1. Unter diesen Gesichtspunkten konnte die Einheitlichkeit der Erfindung anerkannt werden.“

Die Prüfungsstelle hatte sich auf eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 10. 8. 1921 bezogen. Hierzu bemerkt die neue Entscheidung, daß dort die Eigenschaften von Zwischen-

produkt und Endprodukt und ihre gewerbliche Verwertbarkeit grundverschieden seien, während es sich im vorliegenden Falle nur um gleichartige Stoffe handele und auch die nach Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung hergestellten Produkte als solche gewerblich verwertbar seien. [GVE. 98.]

**Schutz deutscher Waren gegenüber ausländischen Waren im Lichte des Wettbewerbsrechtes.** In einem Urteil (v. 10. März 1933 — II 357/32) hat das Reichsgericht hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb u. a. folgendes ausgeführt. In der heutigen Zeit dürfe dem deutschen Gewerbetreibenden und Kaufmann nicht verwehrt werden, für seine Waren durch den Hinweis auf ihre deutsche Herkunft und die Notwendigkeit der Beschränkung der Einfuhr von Auslandswaren Reklame zu machen. Die Notlage, in der sich die deutsche Wirtschaft und damit auch das deutsche Volk befindet, und die im Ausland überall durch Zoll- und sonstige Maßnahmen zutage tretenden Abschließungsbestrebungen ließen beim Vertriebe unserer einheimischen Waren eine Aufforderung an die Verbraucherschaft, deutsche Waren zu beziehen, als durchaus gerechtfertigt und keineswegs als Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs erscheinen. Eine solche Aufforderung müsse als Appell an die vaterländische Gesinnung bewertet werden und trage zur Linderung der deutschen Not bei, zumal die deutschen Waren meist von mindestens gleicher Güte seien wie die im Ausland hergestellten. Möge in früheren wirtschaftlich-regelrechten Zeiten ein Hinweis auf den ausländischen Charakter eines Geschäftes oder einer Ware unter Umständen gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen haben, inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert, und der frühere Standpunkt müsse verlassen werden. Eine gegenteilige Auffassung würde heute nicht mehr verstanden werden. [GVE. 66.]

**Zum Wettbewerbsgesetz.** (Urteil des Reichsgerichts v. 26. April 1932 — 246/31 II.) Der Gebrauch des Namens einer ausländischen Stadt oder eines fremden Landes in der Firma erweckt den Eindruck, als handele es sich um eine ausländische Firma, und ist als Verstoß gegen §§ 1, 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu werten. [GVE. 79.]

**Zur Frage des Schadensersatzanspruches bei genehmigten Betrieben** hat das Reichsgericht Stellung genommen (Urteil vom 11. Februar 1933 V. 402/33). Die Klage betraf Schädigungen gärtnerischer Kulturen durch Rauch und Abgase einer behördlich genehmigten chemischen Fabrik. Letztere hatte negative Feststellungswiderklage erhoben, worauf das Landgericht die Klage der Gärtnerei abgewiesen und der Widerklage der chemischen Fabrik stattgegeben hatte. Auf Berufung war umgekehrt entschieden worden. Auf die von der chemischen Fabrik bei dem Reichsgericht eingelegte Revision wurde die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen und dazu ausgeführt: Der Grundeigentümer müsse sich das gefallen lassen, was sich im Rahmen des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches halte. Insbesondere gelte dies bezüglich Dinge, die nach § 26 der Reichsgewerbeordnung zu beurteilen seien. Nur bei einer Überschreitung des zulässigen Maßes der durch das Recht gezogenen Grenzen könne ein Ersatz verlangt werden. Für die Prüfung eines Mitverschuldens des klägende

<sup>1)</sup> Im 9. Heft der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ vom September 1933, S. 679.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

rischen Berufsgärtners dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß er in der Nähe einer schon bestehenden chemischen Fabrik einen Gartenbaubetrieb eröffnet hat.

[GVE. 68.]

**Auslegung des Sprengstoffgesetzes.** (Urteil des Kammergerichts v. 15. Dezember 1931 — I. S. 708, 31.) Wenn Sprengstoffe auf dem Transport vom Bahnhofe zum besonderen genehmigten Sprengstofflager (Erlaubnischein B im Sinne der Polizeiverordnung d. Preuß. Ministers f. Handel u. Gewerbe sowie d. Innern v. 10. August 1921/15. Juli 1924 — Ministerialbl. f. Handel u. Gewerbe, Sp. 183/Sp. 201) vorübergehend niedergelegt worden sind, so liegt ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung der genannten Minister vom 14. September 1905/20. Oktober 1914/8. Dezember 1922/24. August 1925/19. August 1926 — Ministerialbl. f. Handel u. Gewerbe, Sp. 282/Sp. 507/1923, Sp. 18/Sp. 212/Sp. 208 — und Verletzung sachlichen Rechtes durch Nichtanwendung der §§ 1, 2 u. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) vor.

[GVE. 72.]

**Zum Preuß. Wassergesetz.** (Beschluß d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, 5. Senat, v. 24. November 1932 — V W 41/32.) Nach der Vorschrift des § 48 des Wassergesetzes wird die Verleihung für ein bestimmtes Unternehmen erteilt. Nach § 81 des Gesetzes bleibt das verliehene Recht untrennbar mit dem Unternehmen verbunden, für das es verliehen war. Es darf weder vom Unternehmer zugunsten eines anderen Unternehmens ausgeübt noch, losgelöst von dem Unternehmen, auf andere übertragen werden. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf dem das Unternehmen betrieben wird, hängt das Fortbestehen der Verleihung allein davon ab, ob der Betrieb lediglich als Fortsetzung des alten Unternehmens oder als ein neues Unternehmen anzusehen ist. —

Durch das Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturgelegenheiten vom 25. Juli 1933 (Gesetzes. S. 274) wird das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzes. S. 53) in verschiedenen Artikeln abgeändert. [GVE. 73, 78.]

**Zum Lebensmittelverkehr.** 1. Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 527) ist das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 97) und des Gesetzes

vom 11. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 261) hinsichtlich § 38 weitgehend geändert. 2. Landespolizeiverordnung des Thür. Ministeriums d. Innern u. d. Thür. Wirtschaftsministeriums über den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln vom 3. Juli 1933 (Gesetzbl. S. 319). Die Verordnung enthält allgemeine Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung usw. von Lebensmitteln tierischer Herkunft (einschließlich Vorschriften über Räumlichkeiten, Herstellungsgegenstände und Personen). Zum Teil greift die Verordnung einer geplanten rechtsrechtlichen Regelung vor.

[GVE. 74.]

**Zur Beweiswürdigkeit der nach § 7 des Lebensmittelgesetzes entnommenen Probe.** Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Oktober 1932 — I. S. 399. 32 — kommen im Einklang mit einer früheren Entscheidung (vom 20. Januar 1931 — I. S. 642. 30) auch solche Lebensmittelproben, die von den Beamten nicht der Vorschrift des § 7 des Lebensmittelgesetzes entsprechend entnommen worden sind, im Strafverfahren als Beweismittel in Betracht. Im vorliegenden Falle hatte der Polizeibeamte keinen Teil der entnommenen Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückgelassen. Der Tatsächliche habe gemäß § 261 der Strafprozeßordnung darüber zu entscheiden, welche Beweiskraft er einer nicht unter Beobachtung des § 7 erwähnten Gesetzes entnommenen Probe beimesse will. Wie die Urteilsgründe ergeben, hatte der Tatsächliche auf Grund des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme es für erwiesen erachtet, daß das untersuchte Lebensmittel nur dem Betriebe des Angeklagten entstammte und bereits in diesem Betriebe verfälscht worden war.

[GVE. 59.]

**Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes.** Vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 801). Nach der Verordnung des Reichsministers des Innern haben die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen (also vor allem die chemischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die an diesen tätigen Chemiker) auch den Verkehr mit Wein und den sonstigen unter das Weingesetz fallenden Erzeugnissen zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung sind für alle Teile des Reichs geeignete Sachverständige im Hauptberufe (Weinkontrolleure) zu bestellen. Im übrigen enthält die Verordnung ausführliche Vorschriften über die Tätigkeit der Weinkontrolleure und über die Ausführung der Weinkontrolle. [GVE. 100.]

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Staatssekretär Gottfried Feder hat den ihm angetragenen Ehrenvorsitz bei der Deutschen Gesellschaft für Mineralölforschung, Berlin, angenommen.

Ernannt: Dr. O. Poppenberg, Hon.-Prof. für Chemie der Schieß- und Sprengstoffe und Leiter des Laboratoriums für Sprengstoffchemie an der Technischen Hochschule Berlin, in der Fachabteilung für Chemie und Hüttenkunde der Fakultät Stoffwirtschaft zum o. Prof.

Dr.-Ing. K. Schwabe, Assistent am Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie der Technischen Hochschule Dresden, ist die Lehrberechtigung für physikalische Chemie und Elektrochemie in der chemischen Abteilung erteilt worden.

Gestorben: Prof. Dr. E. Wilke-Dörfurt, Vorstand des Laboratoriums für anorganische Chemie und anorganisch-chemische Technologie an der Technischen Hochschule Stuttgart, am 11. Dezember im Alter von 52 Jahren in Baden-Baden.

Ausland. Dr. W. Heisenberg, Prof. für theoretische Physik an der Universität Leipzig, Nobelpreisträger, hat die Scot-Lecturership an der Universität Cambridge für 1934, zweite Aprilhälfte, erhalten.

## NEUE BUCHER

(Zu besiehen, soweit im Buchhandel erschienenen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 8.)

**Energetische Grundlagen der Gastechnik.** Von Dr.-Ing. Fritz Schuster. Band 30 der Sammlung Kohle, Koks, Teer, Abhandlungen zur Praxis der Gewinnung, Veredlung und Verwertung der Brennstoffe, herausgegeben von Reg.-Rat Dr.-Ing. J. Gwosdz. VIII, 254 Seiten mit 59 Abbildungen und 81 Tabellen. Verlag W. Knapp, Halle 1933. Preis brosch. RM. 17,—, geb. RM. 18,50.

Wie der Verfasser im Vorwort betont, besteht das Ziel des vorliegenden Buches darin, „den in mannigfaltigen Literaturwerken zerstreuten Stoff einheitlich zusammenzutragen und eine Brücke zwischen den beiden Lagern der feindlichen Brüder“ (den Chemikern einerseits, den Maschineningenieuren andererseits) zu schlagen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß jeder in dieser Richtung angestellte Versuch aufs lebhafteste begrüßt werden muß, doch kommt es letzten Endes doch nicht nur auf den Willen, sondern vor allem die Art der Verwirklichung dieses Willens, auf das tatsächliche Ergebnis an, welches leider nicht als befriedigend bezeichnet werden kann.

Zunächst gewinnt man den Eindruck, daß der Verfasser die im Titel angegebene Aufgabe reichlich weit gefaßt hat und in seine Monographie Themen einbezogen hat, die man in ihr nicht erwartet und die, um klar und fruchtbringend behandelt werden zu können, besser im Rahmen von gesonderten Darstellungen gebracht wären. Als Beispiele seien nur die zu dem